
Förderreglement Energie 2019–2021 / Genehmigung

Mit Beschluss vom 5. Juni 2018 hatte die damalige Kommission Energiestadt das Förderreglement Energie 2019–2024 vorbehaltlich des Entscheids der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 zum Programm Energie Küsnacht 2019-24 genehmigt und zuhanden des Gemeinderats verabschiedet (ESTK-18-26).

Der Gemeinderat hatte im Anschluss das Programm Energie Küsnacht in einigen Punkten angepasst, namentlich reduzierte er die Programmdauer von sechs auf drei Jahre (2019–2021) und legte fest, dass jährlich mindestens Fr. 200'000.– für Förderungen eingesetzt werden sollen.

Aufgrund dieser Anpassungen wurde eine Überarbeitung des neuen Förderreglements Energie nötig. Die Laufzeit wurde ebenfalls von sechs auf drei Jahre verkürzt. Der vorgesehene Betrag für die Förderungen wurde von Fr. 150'000.– pro Jahr auf Fr. 200'000.– erhöht. Zudem wurde neu ein Förderbeitrag an die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises (GEAK) in das Reglement aufgenommen, so dass zusätzlich zu den Fr. 200'000.– noch ein Anteil des jährlichen Budgets für Informations- und Beratungsmassnahmen in Form dieser Förderbeiträge direkt an die Bevölkerung zurückfliesst. Das überarbeitete Programm Energie Küsnacht 2019-2021 hat der Gemeinderat am 19. September 2018 genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet (GR-18-67).

Nachdem die Gemeindeversammlung am 3. Dezember den Kredit für das Programm Energie Küsnacht 2019-2021 bewilligt und die Energie- und Naturschutzkommission am 4. Dezember 2018 das vorliegende Förderreglement Energie 2019–2021 definitiv verabschiedet hat, kann das angepasste Förderreglement Energie nun vom Gemeinderat abschliessend genehmigt werden. –

Es tritt nach der Publikation und nach dem Ablauf der Rekursfrist voraussichtlich Anfang Februar 2019 formell in Kraft. Vorbehaltlich der Inkraftsetzung wird es rückwirkend per 1. Januar 2019 angewendet.

Beschluss - auf Antrag der Energie- und Naturschutzkommission:

1. Der Gemeinderat genehmigt das angepasste Förderreglement Energie 2019–2021 mit Anhang.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Zustellung bzw. Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist

beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

3. Die Abteilung Planung wird beauftragt, den Beschluss am 10. Januar 2019 im Küssnacher sowie am 11. Januar 2019 im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren.
4. Mitteilung an
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich; Beilage: Förderreglement mit Anhang
 - Werke am Zürichsee AG, Adrian Sägesser, Freihofstrasse 30, 8700 Küssnacht; Beilage: Förderreglement mit Anhang
 - econcept AG, Reto Dettli, Gerechtigkeitsgasse 20, 8002 Zürich
 - Energie- und Naturschutzkommission
 - Baukommission
 - Abteilung Planung (Akten)

Für richtigen Auszug

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin